

Ercheint täglich  
früh 6 1/2 Uhr.  
Redaction und Expedition  
Johannstraße 33.  
Besuchzeiten der Redaction:  
Montags 10—12 Uhr.  
Mittwochs 4—6 Uhr.

# Leipziger Tageblatt

und  
**Anzeiger.**

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

15,300. Auflage  
Abonnementspreis viertel, 4<sup>q</sup>/, Btl.,  
incl. Frachterlohn 5 Btl.,  
durch die Post bezogen 6 Btl.  
Jede einzelne Nummer 25 Pf.  
Belegexemplar 10 Pf.  
Gebühren für Extrablätter  
ohne Postbeförderung 36 Pf.  
mit Postbeförderung 45 Pf.  
Inserate 50 Pf. per Zeile 20 W.  
Größere Schriften laut unse-  
rem Preisverzeichnis — Tabellarischer  
Zug nach höherem Tarif.  
Reclamen unter dem Redactions-  
druck die Spalte 40 Pf.  
Inserate sind stets an d. Expedition  
zu senden. — Rabatt wird nicht  
gegeben. Zahlung pro numerando  
oder durch Postnachschuß.

N. 118.

Sonntag den 28. April 1878.

72. Jahrgang.

## Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf die Vorschriften des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 und nach Maßgabe der hiesigen königlich sächsischen Ausführungs-Bestimmung vom 20. März 1875 machen wir hiermit Folgendes bekannt:

- 1) Die Stadt Leipzig bildet einen selbstständigen Impfbezirk, für welchen vorläufig Herr Medicinalrath Professor Dr. Sonnenkalb als Impfarzt, sowie der Herr Wundarzt Ratz als Assistent verpflichtet worden ist.
- 2) Das Impflocal befindet sich in dem alten Nicolai-Schulgeldhäuse am Nicolaiskirchhof.
- 3) Dasselbst finden die öffentlichen Impfungen von hier aufwärtigen Kindern jeden Mittwoch von 3—5 Uhr Nachmittags vom 1. Mai ab bis Ende September 1878 unentgeltlich statt. Dasselbst sind auch die Impflinge je an darauffolgender Mittwoch zur Revision vorzustellen.
- 4) Im Laufe dieses Jahres sind der Impfung zu unterziehen:
  - I. diejenigen Kinder:
    - a) welche im Jahre 1877 geboren worden,
    - b) welche in den Jahren 1874, 1875 und 1876 geboren sind und im Jahre 1877 der Impfpflicht nicht vollständig genügt haben (erfolgreich geimpft oder wegen Krankheit nicht geimpft).
  - II. Diejenigen Schüler öffentlicher Lehranstalten und Privatschulen,
    - a) welche im Jahre 1866 geboren sind,
    - b) welche in den Jahren 1863, 1864 oder 1865 geboren sind und im Jahre 1877 der Impfpflicht nicht vollständig genügt haben (erfolgreich wiedergeimpft oder wegen Krankheit nicht wiedergeimpft).
- 5) Alle hiesigen Einwohner sind berechtigt, ihre, wie zu 4) unter I. a und b bemerkt, impfpflichtigen Kinder dort unentgeltlich impfen zu lassen. Ebenso wird unentgeltlich, hier wohnhafte Personen, deren Kinder vor dem Jahre 1874 geboren, aber noch nicht oder nicht mit Erfolg geimpft sind, die unentgeltliche Impfung dieser Kinder in den vorerwähnten Impfterminen hienüt angeboten.
- 6) Für jedes Kind, welches zur Impfung gebracht wird, ist gleichzeitig ein Fettel zu übergeben, auf welchem Name, Geburtsjahr und Geburtsort des Kindes, sowie Namen, Stand und Wohnung des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes, bez. der Mutter oder Pflegemutter deutlich verzeichnet ist.
- 7) Die Eltern der im laufenden Jahre impfpflichtigen Kinder werden daher hierdurch unter ausdrücklicher Ermahnung vor den im §. 14, Abs. 2, des Impfgesetzes angedrohten Strafen aufgefordert, mit ihren Kindern in den anberaumten Impft- und Revisionsterminen behufs der Impfung und ihrer Controle zu erscheinen oder die Befreiung von der Impfpflicht durch ärztliche Zeugnisse hier nachzuweisen. Die nur gedachten Zeugnisse sind in den Impfterminen aufzuweisen.
- 8) Wegen der Anberaumung der Impft- und Revisionstermine zur Wiederimpfung, bez. Controle der oben unter 4 II. a und b gedachten impfpflichtigen Schüler wird an die Schulvorstände besondere Weisung ergehen.
- 9) Diejenigen Eltern, Pflegeeltern und Vormünder aber, welche ihre im Jahre 1878 impfpflichtigen, bez. wiederimpfpflichtigen Kinder und Pflegekinder, wie ihnen freigestellt ist, durch Privatärzte der Impfung unterziehen lassen wollen, werden hierdurch aufgefordert, noch im Laufe dieses Jahres die erforderlichen Impfungen ausführen zu lassen, sowie jedenfalls längstens am 31. December 1878 die vorgeschriebenen Bescheinigungen darüber, daß die Impfung, bez. Wiederimpfung erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist, auf dem Rathhause, II. Etage, Zimmer Nr. 16, vorzulegen, widrigenfalls sie sich ohne jede weitere Aufforderung Geldstrafe bis zu 50 Mark oder Haft bis zu drei Tagen zu gewärtigen haben würden.

Leipzig, am 20. April 1878.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Kreischer.

## Bekanntmachung.

Die im Nr. 84 der Leipziger Zeitung vom 9. d. Mts. enthaltene, den Coloradafäher betreffende Verfügung des königlichen Ministers des Innern vom 27. März d. J. bestimmt unter Andern Folgendes:

- 1) Mit Rücksicht darauf, daß auf die rechtzeitige Entdeckung des Insectes im Frühjahr hauptsächlich Gewicht zu legen ist, hat Jeder, welcher von dem Vorkommen des Kartoffelfäher, seiner Eier, Larven oder Puppen in irgend einer Weise Kenntniß erlangt, hiervon sofort der Behörde Anzeige zu machen, jeder Eigentümer, Kuhnhaber oder Pächter von Kartoffelfeldern aber dieselben vom Aufgeben der Kartoffelpflanzen an mit der größten Aufmerksamkeit zu beobachten, auch Abmachungen seiner Kartoffelfelder, welche die Behörde anzuordnen für nöthig findet, gehörig auszuführen und alle verdächtigen Erscheinungen der Behörde anzuzeigen. Die von einem von dem Insect befallenen Grundstück abgetretenen Käfer, Eier, Larven und Puppen sind sofort an Ort und Stelle zu tödten. Die Aufbewahrung, Beförderung oder sonstige Vermittelung von Käfern, Eiern, Larven und Puppen im lebenden Zustande ist verboten.
  - 2) Die Vernachlässigung und Uebertretung der unter 1 gegebenen Vorschriften, sowie der sonst getroffenen polizeilichen Anordnungen ist mit Geldstrafe bis zu 150 M oder entsprechende Haftstrafe zu belegen.
  - 3) Diese Strafen treffen auch Denjenigen, welcher es unterläßt, Kinder oder andere Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von den mit Strafe bedrohten Uebertretungen abzuhalten.
- Indem wir auf diese Bestimmungen verweisen, verfügen wir zu deren Ausführung hierdurch, wie folgt: Jeder Feldbesitzer oder Feldpächter, welcher Land zum Kartoffelbau in kleinen Abtheilungen an Andere überläßt, hat in Bezug auf diese Abtheilungen unter eigener Verantwortlichkeit für Befolgung der vorgedachten Ministerial-Verordnung Sorge zu tragen, wenn er nicht im Stande ist, die Pächter bezüglich Unterpächter auf Erfordern so genau zu beaufsichtigen, daß diese eintretenden Falls zur Verantwortung gezogen und ihnen Verfügungen behändigt werden können.
- Nichtbeachtung dieser Vorschrift zieht die oben unter 3 gedachte Strafe nach sich.
- Wir machen noch darauf aufmerksam, daß die der letzten Brut des Vorjahres entstammenden Käfer Winter in der Erde zubringen und daraus Anfangs Mai hervorkommen, daher bereits von da an die Aufmerksamkeit erforderlich ist.

Leipzig, den 16. April 1878.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Bangemann.

## Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf die Veranlassung der sogenannten flottirenden Bevölkerung zu den Communalanlagen und die hiesigen Principale, Meister und sonstigen Arbeitgeber ersucht, die ihnen zugehenden Steuer- und ihrer Schülern sofort an Letztere abzugeben und dieselben zur Verichtigung der hiesigen An- und binnen 14 Tagen anhalten zu wollen.

Wichtig ist, daß die Principale und Arbeitgeber bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 3 M bis 4 M die seit Ende vorigen Jahres vorgegangenen Personalveränderungen von allen mit mindestens 10 M und darüber bezogenen Schülern binnen 8 Tagen bei der Stadt-Steuer-Einnehmer-Abtheilung — Ritterstraße 15, Georgenhalle 1 Et., woselbst auch Formulare dieser Veränderungsanzeigen abgeholt werden, schriftlich anzuzeigen.

Insbesonderes wird jeder Gewerbe- und Personalveränderung, welcher seit der Anfang November d. J. erfolgten Kataster-Ausstellung die Wohnung gewechselt hat und dessen Steuerzettel in Folge der Kenntniß der jetzigen Wohnung nicht zur Ausbändigung gelangen kann, ingleichen jeder Personalveränderung, welcher im Laufe des neuen Katasterjahres nach hier gezogen ist, zur Kenntnißnahme seines Steuerzettel sowie zur Empfangnahme des betreffenden Steuerzettel an vorerwähnte Stadt-Steuer-Einnehmer zu verweisen.

Leipzig, den 10. April 1878.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Taube.

## Bekanntmachung.

Mit Zustimmung der Herren Stadtverordneten stellen wir eine größere Anzahl von Bauplänen an der Haupt- und Volkstraße östlich der Südstraße zum Verkauf.

Die Eintheilung der Parzellen, die Vorschriften für deren Bebauung, sowie die an Letztere geknüpften Bedingungen sind auf unserem Bauamt einzusehen, Gebote auf die Pläne an unsere Finanzdeputation zu richten.

Leipzig, den 27. April 1878.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Meißner.

## Bekanntmachung.

Die Formulare I, II, III, IV, V, deren allein sich diejenigen Herren Wurzler, welche Impfungen vornehmen, je nach Verschiedenheit der Fälle zu bedienen haben, liegen auf dem Rathhause 2. Etage, Zimmer Nr. 16 zum Abholen bereit.

Ueber die ausgeführten Impfungen haben die Herren Wurzler für jeden Ort, in welchem sie solche Impfungen vornehmen, eine besondere Liste nach dem Formulare V und zwar vollständig aufzustellen, sowie bis zum Schlusse des Kalenderjahres ohne jede weitere Aufforderung an die zuständige Behörde, also für die in Leipzig ausgeführten Impfungen an der Rathhaus, 2. Et., Zimmer Nr. 16) einzureichen, widrigenfalls sie nach §. 16 des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 mit Geldstrafe bis zu 100 Mark bestraft werden würden.

Auch weisen wir diejenigen Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche ihre Kinder und Pflegekinder durch Privatärzte impfen lassen, darauf hin, daß es ebenso in ihrem eigenen Interesse liegt, darauf zu achten, daß die ärztlichen Zeugnisse und Impfprotokolle nach den obgedachten Formularen ausgefüllt werden, da von ihnen der erforderliche Nachweis bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe lediglich mittelst der vorgedachten Bescheinigungen zu erbringen, eine andere Form des Nachweises aber als genügend nicht zu erachten ist.

Leipzig, am 20. April 1878.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Kreischer.

## Bekanntmachung.

Mit Zustimmung der Herren Stadtverordneten stellen wir einen Bauplatz von ca. 400 q Meter an der kleinen Burggasse,

einen dergl. von ca. 625 q Meter an der Ecke der Leichter- und der Hartortstraße und einen dergl. von ca. 475 q Meter an der Hartortstraße (Nr. 1, 2 und 5 des betreffenden Parcellirungsplans) zum Verkauf.

Plan, Verkaufsbedingungen und Bauvorschriften sind auf unserem Bauamt einzusehen; Offerten bitten wir an unsere Finanzdeputation zu richten.

Leipzig, den 26. April 1878.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Meißner.

## Bekanntmachung.

Die Arbeiten bei Einführung von Beischleusen aus Privatgrundstücken und von Fallrohrleitungen in die Straßenhauptschleusen sollen auf die Zeit vom 1. Juli d. J. bis zum 30. Juni 1879 einschließlich der Materiallieferung an einen oder mehrere Unternehmer in Accord vergeben werden.

Die betreffenden Accordbedingungen und Anschlagsformulare können auf unserem Bauamt, Rathhaus 2. Etage, Zimmer Nr. 20 einzusehen werden, woselbst auch die Offerten mit der Aufschrift

„Beischleusen betreffend“ bis zum 10. Mai d. J. Nachmittags 5 Uhr unterzeichnet und versiegelt einzureichen sind.

Leipzig, den 25. April 1878.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Bangemann.

## Bekanntmachung.

Auf dem zwischen König- und Hospitalstraße gelegenen Tracte der Stephanstraße sollen Granit-Schwellen gelegt und die hierzu erforderlichen Arbeiten einschließlich der Schwellenlieferung an einen Unternehmer vergeben werden.

Die betreffenden Bedingungen und Anschlagsformulare können auf unserem Bauamt, Rathhaus, 2. Etage, einzusehen werden, woselbst auch die Offerten mit der Aufschrift:

„Schwellenlegung in der Stephanstraße“ bis zum 1. Mai d. J. Nachmittags 5 Uhr unterzeichnet und versiegelt einzureichen sind.

Leipzig, den 17. April 1878.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Tröndlin. Bangemann.

## Bekanntmachung.

Auf dem zwischen der König- und Hospitalstraße gelegenen Tracte der Stephanstraße sollen die Fachwerke mit bestirnten Steinen gepflastert, die Fußweganpflasterung von Wollschiffstraße hergestellt und die hierzu erforderlichen Arbeiten an einen Unternehmer in Accord vergeben werden.

Die betreffenden Bedingungen und Anschlagsformulare können auf unserem Bauamt, Rathhaus, 2. Etage einzusehen werden, woselbst auch die Offerten mit der Aufschrift:

„Pflasterungen in der Stephanstraße“ bis zum 1. Mai d. J. Nachmittags 5 Uhr unterzeichnet und versiegelt einzureichen sind.

Leipzig, den 17. April 1878.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Tröndlin. Bangemann.

## Bekanntmachung.

Wir beabsichtigen, in nächster Zeit den zwischen der Hüller- und Marcknerstraße gelegenen Tract der Magdener Straße pflastern zu lassen und ergeht deshalb an die Besitzer der angrenzenden Grundstücke und bez. an die Anwohner hierdurch die Aufforderung, etwa beabsichtigte, die bezeichneten Straßentracte berührende Arbeiten an den Privat-Gas- und Wasserleitungen und Beischleusen ungesäumt und jedenfalls vor der Neuverpflasterung auszuführen, da mit Rücksicht auf die Erhaltung eines guten Straßensplatters dergleichen Arbeiten während eines Zeitraumes von 5 Jahren nach beendeter Neuverpflasterung in der Regel nicht mehr zugelassen werden.

Leipzig, am 18. April 1878.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Tröndlin. Bangemann.

## Bekanntmachung.

Auf dem zwischen der Heiser Straße und dem Flockplatz gelegenen Tracte der Albertstraße sollen Granit-Schwellen gelegt und die hierzu erforderlichen Arbeiten einschließlich der Schwellenlieferung an einen Unternehmer vergeben werden.

Die betreffenden Bedingungen und Anschlagsformulare können auf unserem Bauamt (Rathhaus, 2. Etage) einzusehen werden, woselbst auch die Offerten mit der Aufschrift:

„Schwellenlegung in der Albertstraße“ bis zum 7. Mai d. J. Nachmittags 5 Uhr unterzeichnet und versiegelt einzureichen sind.

Leipzig, den 18. April 1878.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Tröndlin. Bangemann.

## Königlich Sächsisches Ständesamt.

Wegen Reinigung der Localitäten sind die Expeditionen des Ständesamtes Dienstag den 30. April und Mittwoch den 1. Mai d. J. von Mittag 12 Uhr an geschlossen.

Leipzig, am 27. April 1878.

Der Ständesbeamte.

Dir. Julius Burdardt.

## Städtische Fortbildungsschule für Mädchen.

Die Aufnahme der neu angemeldeten Schülerinnen findet Dienstag, den 30. April, früh 8 Uhr statt. Dieselben haben sich zu diesem Zwecke nebst sämtlichen übrigen Schülerinnen im Saale der 1. Bürgerschule zu versammeln.

## Erste Bürgerschule für Knaben.

Die Aufnahme der für die 8te und 7te Klasse angemeldeten Schüler findet Montag, den 29. April, Vormittag 10 Uhr im Saale der 1. Bürgerschule statt. Diejenigen, welche in höhere Klassen aufgenommen worden sind, haben sich an demselben Tage früh 8 Uhr gleichfalls im Schulsale einzufinden.

## Erste Bürgerschule für Mädchen.

Die Aufnahme der für die 8. Klasse angemeldeten Schülerinnen findet Montag, den 29. April, Nachmittags 3 Uhr im Schulsale statt.

## Dritte Bürgerschule für Mädchen.

Die Aufnahme aller angemeldeten Schülerinnen findet Montag, den 29. April, Nachmittags 2 Uhr statt.